



- 1. Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht**
- 2. Aktuelles zur Herstdüngung 2022**
- 2.1 Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte**
- 2.2 Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland**
- 2.3 Sperrfristen beachten**
- 2.4 Verschiebung der Sperrfrist**

1. Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern.

Angesprochen für den Schulungstermin sind alle betroffenen Betriebe. Auch Betriebe, die 2022 beispielsweise erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben oder Betriebsleiter, die 2022 einen Betrieb übernommen haben, müssen in diesem Jahr an einer Düngeberatung teilnehmen. Die Landwirtschaftskammer bieten dazu im Herbst folgenden Seminartermin an:

21. September Webseminar über **Zoom**: Die Düngeberatung findet von **9:00 bis 13:15 Uhr** statt.

Für die Teilnahme ist ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>.

Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €.

Bei Fragen ist Ansprechpartner: Peter Lausen, Tel. 04331 9453-341, plausen@lksh.de

Diese verpflichtende Beratung wurde vom Land der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen. Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Die Nichtnachweisung einer Bescheinigung ist ab diesem Jahr Cross- Compliance und im Sinne des Ordnungsrechtes relevant und führt zu einem Verstoß.

2. Aktuelles zur Herbstdüngung

2.1. Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte

Wichtig: Diese Kriterien gelten **ausschließlich für die Herbstdüngung 2022** (Stand 09.05.2022)

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

2.2. Rahmschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland

Gemäß Düngeverordnung 2020 (DüV) dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N (> 1,5 % N in der TS), zum Beispiel Mineraldünger und Wirtschaftsdünger wie Gülle, Gärrückstände sowie die meisten Klärschlämme, nach der Ernte der vorigen Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres nicht aufgebracht werden. **Abweichend davon dürfen bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten sowie zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten Herbst-N-Düngedarfs ausgebracht werden, dabei jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg NH₄-N/ha.** Eine Überschreitung dieser N-Menge ist nicht zulässig. Die Düngung darf nur erfolgen, sofern die Aussaat von Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2022 abgeschlossen sein wird.

Für Flächen innerhalb der N-Kulisse sind gesonderte Regeln zu beachten.

Die Ermittlung des Düngedarfs im Herbst muss **schriftlich vor der Düngung** vorliegen. Der Bedarf ist anhand der Entscheidungskriterien (2.1) zur Herbstdüngung 2022 abzuleiten und zu dokumentieren.

Zusätzlich muss die aufgebrachte Düngemenge **spätestens zwei Tage nach der Aufbringung aufgezeichnet** werden. Die Einhaltung des ermittelten Düngedarfs mit der dazugehörigen Düngedokumentation und der Sperrzeiten sind CC-relevant.

Ein Rahmschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2022 steht auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zur Verfügung:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/>

Details zur Herbstdüngung finden Sie im Bauernblatt, Ausgabe 29 vom 23. Juli 2022.

2.3 Sperrfristen beachten

Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen außerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021



	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											ab Ernte der letzten Hauptfrucht
davon abweichend¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis Ablauf 01.10.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 80 kg N _{ges} /ha	01.11.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost												
alle Kulturen	15.01.											01.12.
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen innerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021



	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											ab Ernte der letzten Hauptfrucht
davon abweichend¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09. und Nmin (0-60 cm) < 45 kg/ha	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte mit Futternutzung bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 60 kg N _{ges} /ha	01.10.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost												
alle Kulturen ²⁾	31.01.										01.11.	
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

²⁾ zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung maximal 120 kg Gesamt-N im Herbst

2.4. Verschiebung der Sperrfrist

Ein aktueller Antrag für die Verschiebung der Aufbringungssperfrist steht auf den Seiten der Landwirtschaftskammer zum Download zur Verfügung:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/DueV_Formblatt_Sperfristverschiebung_2022.pdf

Im Vergleich zum Vorjahresantrag wurden von Seiten des LLUR's in einigen Teilabschnitten geringfügige Änderungen vorgenommen um den Geltungsbereich präziser abbilden zu können. Es ist pro Betrieb nur ein Antrag zu stellen, welcher für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse mit den feststehenden Nebenbedingungen

Bei Fragen ist Ansprechpartner: Dr. Lars Biernat, Tel. 04331 9453-340, lbiernat@lksh.de

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Klein	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nklein@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.